

Merkblatt für die Bezuschussung von Freizeitmaßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit (Richtlinie I) in den Sportvereinen des Main-Taunus-Kreises

Der Kreisjugendring Main-Taunus e.V. (KJR) unterstützt im Auftrag des Main-Taunus-Kreises die Jugendarbeit der Verbände und Vereine im Rahmen des vom Main-Taunus-Kreis zur Verfügung gestellten Budgets. Nach Richtlinie I können Zuschüsse für Freizeiten und Lager beantragt werden

Förderungsfähig sind nur Jugendfreizeiten im Sinne der verbandlichen Jugendarbeit. Dort werden Kinder und Jugendliche dazu motiviert, festgelegte Ziele durch ihr eigenes Mitwirken zu verwirklichen. Sie sollen angeregt werden, verbindlich an bestehenden Strukturen teilzunehmen und diese für sich selbst und für die Gruppe zu gestalten und umzusetzen. Um diesen Plan in die Tat umzusetzen, ist ein hohes Maß an Partizipation jedes Einzelnen und Selbstorganisation der Gruppe notwendig.

1. **Fristen:** Der Antrag für jede Freizeitmaßnahme im Jahr 2024 muss bis zum **15.02.2024** in der Servicestelle Sport des Sportkreises vorliegen. Die Abrechnung bzw. der Verwendungsnachweis müssen uns innerhalb von **6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme unaufgefordert** zugesandt werden. Zu den einzureichenden Abrechnungsunterlagen gehören die vollständige Teilnehmerliste, auf der Teilnehmer und Betreuer unterschreiben müssen, sowie die Aufstellung der angefallenen Kosten und die Kopie der Hauptrechnung. **Benutzen Sie in jedem Fall bitte die dafür vorgehene Excel-Tabelle** und füllen Sie diese vollständig aus, ansonsten kann Ihre Maßnahme nicht berücksichtigt werden.
2. Im Rahmen einer Förderung darf der Verein **keinen Gewinn** erwirtschaften. D.h. Ihre Einnahmen durch **Teilnehmerbeiträge**, Zuschüsse Dritter und den Zuschuss durch den KJR dürfen die Kosten der Maßnahme nicht überschreiten, andernfalls wird der Zuschuss entsprechend gekürzt bzw. nicht gewährt.
3. Die **Mindestdauer** beträgt 2 Tage inklusive An- und Abreise mit durchgängigen Übernachtungen. Beispiel: Ein Ausflug ins Schwimmbad oder ein Grillabend kann nicht bezuschusst werden, ein Wochenend-Zeltlager dagegen schon. Seit 2023 können auch mehrtägige Veranstaltungen ohne Übernachtung gefördert werden, sofern es sich um fortlaufende Mehrtagesveranstaltungen handelt. Hierbei können Teilnehmer/innen wechseln, sofern nicht die beantragte Gesamtteilnehmerzahl überschritten wird. Es ist von jedem Veranstaltungstag eine Teilnahmeliste anzufertigen.
4. Die Förderung gilt ausschließlich für **Teilnehmer/innen aus dem Main-Taunus-Kreis ab dem 6. Geburtstag und bis zum 27. Geburtstag**. Für Gruppenbetreuer/innen gilt diese Anforderung (Alter und Wohnort) nicht. An der Freizeit müssen mindestens 5 Teilnehmer/innen, davon mindestens 3 aus dem MTK **und 2 Betreuer** teilnehmen. Bis 14 Teilnehmer können 2 Betreuer/innen abgerechnet werden. Pro weitere angefangene 7 Teilnehmer aus dem Main-Taunus-Kreis kann ein weiterer Betreuer/in bezuschusst werden. Bei einer gemischtgeschlechtlichen Teilnehmergruppe sollte auch das Betreuersteam gemischtgeschlechtlich sein.

Nehmen behinderte oder chronisch kranke Teilnehmer*innen an der Maßnahme teil, sind zusätzliche Betreuer*innen abrechnungsfähig.

5. **Die Veranstaltung darf nicht überwiegend sportlichen Charakter haben. Dies bedeutet insbesondere, dass Freizeiten, die den Charakter von Sportwettkämpfen (z.B. zu Turnieren) oder Trainingslagern haben, nicht bezuschusst werden können.** Seit 2017 muss bei allen Freizeiten das Thema der Veranstaltung auf dem Antrag und dem Einzelverwendungsnachweis eingetragen werden. Das Programm der Veranstaltung kann vom Sportkreis bzw. dem KJR angefordert werden!

6. Die **Höhe der Bezuschussung** ist abhängig von der Gesamtzahl der im Förderjahr beantragten Maßnahmen und dem zur Verfügung stehenden Budget. Maximal möglich sind jedoch folgende Sätze: Veranstaltungen ohne Übernachtung, Zeltlager oder Maßnahmen in vereinseigenen Häusern im Inland werden mit max. 7,00 Euro pro Teilnehmer und Tag bezuschusst. Freizeitmaßnahmen in sonstigen Häusern (Jugendherbergen, Sportschulen, etc.) und Zeltlager im Ausland werden mit max. 9,00 Euro pro Teilnehmer und Tag bezuschusst.
7. **Bezuschussung nach sozialen Kriterien (Antrag auf Individualförderung)**; Ziel dieser Förderung ist es, Kindern und Jugendlichen aus finanzschwachen Familien des Main-Taunus-Kreises (aus sozialen Brennpunkten, schlechten Wohnverhältnissen, von Sozialhilfeempfängern, ALG II-Empfängern, Alleinerziehenden und Arbeitslosen) die Teilnahme an Veranstaltungen nach der Richtlinie I zu ermöglichen. Förderungsfähig sind hier nur Kinder und Jugendliche ab dem 6. bis zum 21. Geburtstag. Über eine Förderung entscheidet der Verein nach pädagogischem Ermessen. Die Förderungswürdigkeit muss von Ihnen mit rechtsverbindlicher Unterschrift bestätigt werden. Der Sportkreis benötigt daher keine weiteren Unterlagen von den Familien. Die Zuwendung wird gewährt maximal in Höhe des Teilnehmerbeitrages abzüglich eines angemessenen Eigenanteils, der in der Regel 7 Euro pro Teilnehmer und Tag nicht unterschreiten sollte. In besonderen Härtefällen sprechen Sie uns bitte an. Bitte beachten Sie, dass es für Teilnehmer mit Individualförderung nicht gleichzeitig noch Zuschüsse nach der Regelförderung gibt.
8. Die **Abrechnungsunterlagen senden Sie bitte unaufgefordert bis 6 Wochen nach Ende der Maßnahme an die Geschäftsstelle des Sportkreis Main-Taunus e.V.** Zu den einzureichenden Unterlagen gehören die vollständige Teilnehmerliste mit Angabe des Alters und des Wohnorts, auf der Teilnehmer und Betreuer zwingend unterschreiben müssen, sowie die Aufstellung der angefallenen Kosten und die Kopie der Hauptrechnungen. Benutzen Sie in jedem Fall die dafür vorgesehenen neuen Excel-Formulare und füllen Sie diese bitte vollständig aus, ansonsten kann Ihre Maßnahme nicht berücksichtigt werden.
9. Die **anrechenbaren Teilnehmerbeiträge und abrechnungsfähigen Kosten** (Unterkunft und Verpflegung, Anreise, Eintrittsgelder usw.) betreffen immer nur die Teilnehmer aus dem Main-Taunus-Kreis und deren Betreuer. Sollten auch Teilnehmer aus anderen Kreisen an der Freizeit teilgenommen haben, müssen Sie in einem Vermerk auf der Gesamtrechnung herausgerechnet werden. Bitte beachten Sie, dass die Personenzahlen auf den Rechnungen zu Ihren Angaben passen müssen.
10. Und natürlich zu guter Letzt der Hinweis: Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht selbstverständlich nicht.

Stand: 05.01.24 zi